

Kurze Freiheitsstrafen und ihre Alternativen vor und nach der Österreichischen Strafrechtsreform

Autor(en): **Jesionek, Udo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1979)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KURZE FREIHEITSSTRAFEN UND IHRE ALTERNATIVEN VOR UND NACH DER ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHTSREFORM

Udo Jesionek

(Dr. iur., Präsident der österreichischen Richter-Vereinigung, Wien)

Gegenstand dieses Referates soll es sein, die gesetzlichen Alternativen zur Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen vor und nach der grossen Strafrechtsreform in Österreich, die am 1.1.1975 in Kraft getreten ist, darzulegen. Ich werde mich dabei in der Folge auf die Gegenüberstellung von altem Strafgesetz (StG) und neuem Strafgesetzbuch (StGB), also unter Ausserachtlassung der strafrechtlichen Nebengesetze und des Jugendstrafrechtes beschränken, wobei allerdings zu bemerken ist, dass das neue StGB die wesentlichen allgemeinen strafrechtlichen Nebengesetze, die bis 1974 bestanden haben, mitkompiliert hat. Ausgenommen sind lediglich vor allem Spezialbereiche, die in diesem Zusammenhang durchaus vernachlässigt werden können, wie das Lebensmittel-, Presse- und Militärstrafrecht, sowie strafrechtliche Bestimmungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechtes. Nicht eingehen kann ich im Rahmen des mir gestellten Themas auch auf die Argumente für und gegen kurzfristige Freiheitsstrafen und verweise hierbei für die spezifisch österreichische Situation auf den immer noch gültigen grundsätzlichen Aufsatz von *Friedrich Nowakowski* in der "Österreichischen Juristenzeitung", 1973, S. 1 ff. Da das Referat sich mit der Darstellung der rechtsdogmatischen Situation in Österreich beschäftigen soll, werde ich auch im wesentlichen rechtspolitische Erwägungen, soweit sie nicht in konkrete Überlegungen zur Strafbemessung der österreichischen Gerichte Eingang gefunden haben und von allgemeinem Interesse sind, unterlassen. Da das StGB, wie noch unten auszuführen sein wird, als kurzfristige Freiheitsstrafen alle Strafen bis zu 6 Monaten ansieht, soll in der Folge von dieser Begrenzung ausgegangen werden.

A. Allgemeines zur Stellung des StG und des StGB zur kurzfristigen Freiheitsstrafe

Das alte österreichische Strafgesetz (StG), das formell aus dem Jahre 1852, materiell aber im wesentlichen aus dem Jahre 1803 stammte und bis 31.12.1974 in Kraft war, sah nur zwei Alternativen zur kurzfristigen

Freiheitsstrafe vor und zwar

1. die Geldstrafe und
2. den "bedingten Strafnachlass", der allerdings erst 1920 eingeführt wurde.

Nur der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass das StG bei gewissen leichten Delikten gegen die körperliche Integrität im Familienbereich den Ersatz von Freiheits- oder Geldstrafen durch andere Unrechtsfolgen vorsah, so bei der Misshandlung eines Ehegatten (§ 419 StG) den strengen Verweis (hier konnte der Richter auf Ansuchen des verletzten Gatten in ganz milden Fällen von einer Strafe überhaupt absehen), bei der Misshandlung von Eltern an ihren Kindern (§§ 413, 414 StG) den Vorhalt der Lieblosigkeit bzw. einen Verweis und die Androhung der Kindesabnahme. Dem geänderten Wertverständnis entspricht es, dass diese Überprivilegierung von Gewaltdelikten im Familienbereich heute gefallen ist. Das StGB 1974 sieht keine Sonderregelungen bei Körperverletzungen an Ehegatten oder Kindern vor und unterwirft diese Handlungen den allgemeinen Tatbeständen der Körperverletzung.

Das am 1.1.1975 in Kraft getretene *neue Strafgesetzbuch* (StGB) bekennt sich ganz eindeutig zum Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafe (Mindeststrafe ein Tag, § 18 Abs. 2 StGB) durch andere Massnahmen, wobei allerdings zu bemerken ist, dass grundsätzlich immer auch eine Freiheitsstrafe, mit einer einzigen Ausnahme, bei welcher lediglich eine Geldstrafe angedroht ist (§ 165 StGB), als Sanktion für jedes nach dem StGB zu beurteilende Delikt verhängt werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine der im folgenden genannten Alternativen fehlen. Als Alternativen zu Freiheitsstrafen bis zur Dauer von 6 Monaten sieht das StGB im einzelnen vor:

1. Die Straflosigkeit geringfügiger Delikte wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat nach § 42 StGB,
2. Die Geldstrafe (§§ 19, 37 StGB),
3. Die bedingte Nachsicht einer Geld- oder Freiheitsstrafe (§ 43 StGB) mit oder ohne

4. Erteilung von Weisungen (§§ 50, 51 StGB) und
5. Bestellung eines Bewährungshelfers (§§ 50, 52 StGB).
6. Die – allenfalls auch bedingt nachgesehene – Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher neben einer – allerdings vikariierend zu vollziehenden – Freiheitsstrafe von 1 Tag bis zu 2 Jahren (§ 22 StGB).
7. Hier nur bedingt und der Vollständigkeit halber zu erwähnen wäre noch die Möglichkeit der Einweisung auch von Kleinkriminellen mit starker Gefährlichkeitsprognose in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher anstelle (§ 21 Abs. 1 StGB) oder neben einer vikariierend zu vollziehenden auch nur kurzfristigen Freiheitsstrafe (§ 21 Abs. 2 StGB).

B. Die Geldstrafe

Das StG sah die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen nur in sehr beschränktem Ausmass vor. Sie spielte als mit einem ziffernmässig bestimmten Strafbetrag regelmässig neben einer Freiheitsstrafe angedrohte Strafe vorerst im wesentlichen nur bei Fahrlässigkeitsdelikten mit leichten Folgen eine Rolle. Im Rahmen des Strafumwandlungsrechtes (§ 261 StG) konnte bei Delikten, bei denen das StG die leichteste Form der Freiheitsstrafe (einfachen Arrest) mit einer 6-monatigen Obergrenze androhte, unter besonderen Voraussetzungen anstelle der primär angedrohten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden. Im Bereich der Vermögensdelikte wurde diese Möglichkeit im wesentlichen (ganz einfache Vermögensdelikte mit einem Schaden bis zu etwa S 100.– wie Entwendungen § 467 StG, Prellerei § 476 a StG oder der unbefugte Betrieb eines Fahrzeuges § 467 b StG ausgenommen, wo eine Strafumwandlung immer schon möglich war), erst durch eine Änderung der Judikatur, ausgelöst durch die Entscheidung eines verstärkten Senates des OGH vom 14.2.1972, 11 Os 119/71 (RZ 1972 S. 147), geschaffen, wonach auch bei den einfachsten unqualifizierten Formen des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges (§§ 460, 461 StG) mit einem Schadensbetrag

bis höchstens S 2.500,— die Umwandlung der primär angedrohten einfachen oder strengen Arreststrafe in eine Geldstrafe möglich wurde. Im wesentlichen war dann bis zum 31.12.1974 der Anwendungsbereich der Geldstrafe auf die genannten Delikte sowie auf Fahrlässigkeitsdelikte (mit Ausnahme der nach § 337 StG qualifizierten Fahrlässigkeitsdelikte, in welchem Fall immer eine strenge Arreststrafe verhängt werden musste) und auf einfache nicht qualifizierte Körperverletzungen und Sachbeschädigungen sowie auf reine Ordnungsdelikte beschränkt.

Anders als in anderen Staaten, wo die Geldstrafe bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als primäre Strafe zur Bekämpfung der Kleinkriminalität Eingang gefunden hat (etwa in der Bundesrepublik Deutschland durch die Änderung des § 14 d-StGB als Vorläufer des nunmehrigen § 47 d-StGB), ist die Geldstrafe – als grundsätzliche Unrechtsfolge anstelle kurzfristiger bis 6-monatiger Freiheitsstrafen und berechnet nach dem Tagessatzsystem – in Österreich daher erst mit dem Inkrafttreten des StGB am 1.1.1975 allgemein bedeutsam geworden. Daraus resultiert aber auch, dass die Umstellung auf das System der Tagessätze viel effektiver geworden ist als in anderen Staaten, da die Geldstrafe im Bewusstsein der österreichischen Richter eben im Zusammenhang mit allen anderen durch die Strafrechtsreform neu geschaffenen Unrechtsfolgen als neue Unrechtsfolge empfunden und daher auch mit grösserer Bereitschaft völlig anders verstanden und angewendet wird als früher.

Während der Anteil der Geldstrafen an der Gesamtzahl der verhängten Strafen 1970 noch 55 % betrug, stieg er 1976 bereits auf 75,7 %. Die Veränderung der Strafhöhe zeigen die Einnahmen des Staates aus den bezahlten Geldstrafen: sie betragen 1970 noch 40 Mill. S, 1974 83,4 Mill.S, 1975 113,7 Mill. S, 1976 174,5 Mill. S. Das Budget 1978 sieht Einnahmen aus Geldstrafen in der Höhe von 250 Millionen S vor.

Systematisch kennt das StGB einen einzigen Fall, in welchem ausschliesslich eine Geldstrafe angedroht ist (§ 165 StGB: fahrlässiges An-sichbringen, Verheimlichen oder Verhehlen von Sachen: Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen), stellt aber in allen Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten angedroht ist, neben die Freiheitsstrafe die Geldstrafe. Insgesamt finden sich im StGB 7 Strafpositionen, die eine Geldstrafe (manchmal auch kumulativ mit einer Freiheitsstrafe) ausdrücklich an-

drohen und zwar:

1. Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen,
2. Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen,
3. Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen,
4. Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen,
5. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen,
6. Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen,
7. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Ausserdem – und darin liegt das grundsätzliche Bekenntnis des StGB zum Vorrang der Geldstrafe anstelle einer kurzfristigen Freiheitsstrafe – sieht § 37 Abs. 1 StGB vor, dass bei jeder Verurteilung wegen einer Straftat, die mit einer bis zu 5-jährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, anstelle einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (was 180 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe entspricht) zu erkennen ist, “wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken”. Interessant ist bei dieser Formulierung die völlige Gleichsetzung von Spezial- und Generalprävention, wobei die Generalprävention im traditionellen Sinn formuliert, also nicht etwa auf die “Verteidigung der Rechtsordnung” eingeschränkt zu verstehen ist. Kommt der Richter daher bei einem Delikt, das nicht mit höherer als 5-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, zum Schluss, dass eine höchstens 6-monatige Freiheitsstrafe ausreichen würde, hat er die Pflicht, eine Geldstrafe zu verhängen, sofern nicht

die erwähnten spezial- oder generalpräventiven Bedenken dagegensprechen. Die Nichtverhängung einer Geldstrafe anstelle einer bis zu 6-monatigen Freiheitsstrafe ist daher immer besonders im Urteil zu begründen. Nach § 37 Abs. 2 StGB ist die Verjähmung einer Geldstrafe sogar möglich, wenn die Strafdrohung bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe lautet, keine spezialpräventiven Gründe dagegensprechen und aus besonderen Gründen (das Gesetz spricht davon, dass Umstände vorliegen müssen, die einem Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgrund nahekommen) die sonst hier vermuteten generalpräventiven Bedenken entfallen. Nur am Rande sei vermerkt, dass umstritten ist, inwieweit § 37 StGB nur dann anzuwenden ist, wenn der Gesetzgeber nicht bereits in der Grundstrafdrohung eine Geldstrafe vorsieht, oder ob auch bei wahlweiser Androhung von Geld- und Freiheitsstrafe die tatsächlich anzuwendende Strafart nach den Grundsätzen des § 37 StGB zu bestimmen und dieser daher auch formell anzuwenden ist.

Die *Bemessung der Geldstrafe* erfolgt nach dem Tagessatzsystem und daher in einem Zweistufenverfahren. Zuerst ist nach den Strafzumessungsgründen, vor allem also dem Schuld- und Unrechtsgehalt, die Zahl der Tagessätze zu bestimmen, dann erfolgt die Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten.

Die *Zahl der Tagessätze* beträgt mindestens 2 und höchstens 360. In bestimmten Ausnahmefällen, etwa bei zwingender Kumulierung oder bei Straftaten im Rückfall (§ 39 StGB), kann die Zahl der Tagessätze überschritten werden. Für je zwei Tagessätze ist ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, woraus sich also ein grundsätzlicher Umrechnungsschlüssel Freiheitsstrafe : Geldstrafe von 1 : 2 ergibt. Die gesetzliche Höchststrafdrohung von 360 Tagessätzen entspricht daher einer Ersatzfreiheitsstrafe von 180 Tagen, also etwa 6 Monaten. Bereits daraus ergeben sich – worauf noch einzugehen sein wird – in der Praxis relativ hohe Geldstrafen, da für jeweils 1 Tag Freiheitsentzug der das Existenzminimum übersteigende Einkommensüberschuss von 2 Tagen abgeschöpft wird. Anstelle einer 6-monatigen Freiheitsstrafe (360 Tagessätze) tritt daher die Abschöpfung der Einkommensspitze eines Jahres.

In der Lehre wird ganz überwiegend die Meinung vertreten, dass auch bei Anwendung des § 37 StGB ein konkreter Konnex zwischen einer zu ver-

hängenden Freiheitsstrafe und der tatsächlich an deren Stelle verhängten Geldstrafe nicht hergestellt werden soll, d. h. der Richter hat zuerst zu prüfen, ob überhaupt im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten angemessen ist. Ist dies der Fall, so hat er nun unabhängig von einer bestimmten Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu verhängen. In der Praxis gehen aber die Gerichte von einer konkreten kurzfristigen Freiheitsstrafe aus (z. B. 2 Monaten), legen diese als Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde und kommen dadurch zur konkreten Zahl der Tagessätze (im genannten Beispiel: 2 Monate = 60 Tage = 120 Tagessätze).

Die *Bemessung der Höhe des Tagessatzes* hat nach § 19 Abs. 2 StGB nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu erfolgen. Die Rechtsprechung geht dabei im allgemeinen davon aus, dass dem Verurteilten ein der Zahl der Tagessätze entsprechender dem Existenzminimum nahekommender Betrag (unter Berücksichtigung der Sorgpflichten) belassen und der Mehrbetrag abgeschöpft wird. Können die Vermögensverhältnisse (etwa bei Selbständigen) nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand bestimmt werden, darf der Richter schätzen. Die Materialien zum StGB und die Judikatur sprechen sich eindeutig gegen die Langzeitgeldstrafe aus, weshalb auch die gesamte Geldstrafe in einem Betrag sofort zu bezahlen ist und Ratenzahlungen bzw. Zahlungsaufschub nur unter sehr engen Voraussetzungen gewährt werden sollen. Trotzdem neigt die Praxis zu einer etwas grosszügigeren Auslegung dieser Voraussetzungen, vor allem dann, wenn der Verurteilte trotz Veräusserung von Vermögensstücken zur sofortigen Zahlung nicht oder nur unter Aufnahme von nicht zumutbaren Krediten imstande wäre. Jedenfalls aber soll – dies wird in der Literatur und in allen Entscheidungen betont – die Geldstrafe spürbar bleiben und “eine fühlbare Herabsetzung des Lebensstandards für die Gesamtdauer der tatschuldangemessenen Ersatzfreiheitsstrafe darstellen” (RZ 1972 S. 28).

Dass diesem auf den ersten Blick sehr gerecht erscheinenden System ganz erhebliche Einwände entgegenzustellen sind, die sich etwa daraus ergeben, dass der soziale Standard des einzelnen dabei in keiner Weise berücksichtigt wird (was im übrigen etwa auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes Probleme aufwirft), sei nur angemerkt, ohne dass darauf hier

näher eingegangen werden kann.

Da ein Tagessatz mit mindestens 20.— S und mit höchstens S 3.000.— festzusetzen ist, entspricht die regelmässige Höchststrafe derzeit S 1.080.000.—. Wie schon erwähnt, neigt die Praxis infolge des Umrechnungsschlüssels und der strengen Abschöpfungstheorie zu auch im unteren Bereich gegenüber der alten Rechtslage vergleichsweise sehr kräftigen Geldstrafen, die aber interessanterweise in der Regel auch bezahlt werden. Entgegen der Befürchtungen zahlreicher Fachleute, dass nämlich die kurzfristige Freiheitsstrafe über den Umweg der Ersatzfreiheitsstrafe bei mangelnder Einbringlichkeit der Geldstrafe wieder die Regel werden könnte, hat sich bisher gezeigt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe nur in relativ wenigen Fällen vollzogen werden musste. Bei 86'669 Verurteilungen 1976 (davon 75,5% Geldstrafen) wurden von Januar bis Dezember 1976 nur 1208 Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Im Jahre 1977 waren es 1747 Ersatzfreiheitsstrafen.

Vereinzelt wird in der Rechtsprechung auch die Ansicht vertreten, bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes sei nicht nur auf das tatsächliche Einkommen des Verurteilten Bedacht zu nehmen, sondern auch auf das Einkommen, das "der Betreffende, redlich und ohne Schaden an seiner Gesundheit zu nehmen, bei aller Anspannung seiner Kräfte ins Verdienen bringen kann" (OGH v. 19.6.1975, 13 Os 65/75), wobei auch der Umstand berücksichtigt werden soll, "dass dem Verurteilten bei der in seinem Beruf zu leistenden 40-Stundenwoche ohne weiteres zugemutet werden kann, einem entsprechenden Nebenverdienst nachzugehen" (OGH ebendort). Bei einem angeblich defizitär wirtschaftenden Selbständigen legte der OGH das (hypothetische) Einkommen zugrunde, das der Verurteilte mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten als Unselbständiger jedenfalls erzielen könnte (OGH v. 30.3.1977, 13 Os 32/77). Verschuldete Zahlungsverpflichtungen des Täters (etwa aus einem verschuldeten Verkehrsunfall) finden bei der Bemessung der Höhe des Tatersatzes regelmässig keine Berücksichtigung, wohl aber Unterhaltsbeiträge (OGH v. 29.10.1975, 11 Os 89/75) oder finanzielle Verpflichtungen, die der Täter gerechtfertigter Weise deshalb eingegangen ist, um seine wirtschaftliche Existenz zu sichern (OGH v. 18.11.1976, 13 Os 31/76).

Schon an dieser Stelle sei erwähnt, dass die Frage, inwieweit *Geldstrafen*

bedingt nachgesehen werden sollen und können, in der Lehre, vor allem aber auch in der Judikatur sehr umstritten ist, wobei ein auffälliges West-Ost-Gefälle besteht, d. h. die westlichen Bundesländer neigen eher zu einer bedingten Geldstrafe als die östlichen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 43 StGB) besteht an sich kein Unterschied zwischen Geld- und Freiheitsstrafe bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine bedingte Strafnachsicht, weshalb etwa die Bezirksgerichte in Vorarlberg und Tirol bisher grundsätzlich bei Erst-Tätern bedingte Geldstrafen verhängten und nur aus Gründen der Generalprävention – etwa bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss, bei Delikten unter Suchtgifteinfluss oder bei bestimmten Delikten gegen die Rechtspflege (etwa dem Vergehen der falschen Beweisaussage) – unbedingte Strafen, hier meist sogar unbedingte Freiheitsstrafen verhängten. Umstritten ist in den beiden, von der Judikatur des Oberlandesgerichtes Innsbruck geprägten Bundesländern Tirol und Vorarlberg nur die Frage, ob diese Grundsätze auch auf geringe Geldstrafen anzuwenden sind. So meint das OLG Innsbruck etwa in der Entscheidung 4 Bs 179/76, dass die Ansicht, Geldstrafen, die zufolge niedriger Tagessätze insgesamt gering ausfallen, grundsätzlich unbedingt verhängt werden müssen, um wirksam zu sein, im Gesetz keine Stütze finde, spricht aber in der Entscheidung 3 Bs 242/76 aus, dass eine bedingte Geldstrafe auch bei einem bisher unbescholtenen Dieb kein geeignetes Mittel sei, um eine weitere Straftaten verhindernde Schwelle auszubauen. Ebenso 4 Bs 153/76, wonach auch bei einem unbescholtenen Jugendlichen bei einer geringen Geldstrafe eine bedingte Strafnachsicht ausgeschlossen sei, weil sonst die Effektivität der Strafe infrage stünde, sie ihrer Aufgabe, den Verurteilten in Hinkunft von solchen Entgleisungen abzuhalten, nicht gerecht werden könne. Während aber sonst die Gerichte Tirols und Vorarlbergs ganz grundsätzlich bedingte Geldstrafen nach denselben Grundsätzen wie bedingte Freiheitsstrafen verhängen, werden bedingte Geldstrafen in den östlichen Bundesländern ebenso grundsätzlich wegen der mangelnden Strafempfindlichkeit abgelehnt (das Bezirksgericht für Strafsachen Graz sprach 1976 nur 0,4 % der Geldstrafen, dagegen 12 % der Freiheitsstrafen bedingt aus, das Landesgericht für Strafsachen Graz 2,3 % der Geldstrafen und 34 % der Freiheitsstrafen; ähnlich ist die Strafenpraxis in Wien). Hier wird grundsätzlich die Ansicht vertreten, dass die Effizienz der Geldstrafen nur durch deren Vollziehung gewährleistet sei, die bedingte Geldstrafe vom Täter meist nicht als Strafe empfunden werde und die bedingte Geldstrafe da-

her nur in Ausnahmefällen, die den Voraussetzungen des § 42 StGB nahekommen, tragbar sei. Diese Praxis der österreichischen Gerichte führt zu einer bis heute nicht ausgeglichenen erheblich unterschiedlichen Behandlung insbesondere der Ersttäter im Westen und Osten Österreichs. Diese Tätergruppe ist dadurch derzeit im Osten Österreichs oftmals schlechter gestellt, als während der Geltung des alten StG, weil damals hier die Verhängung einer bedingten kurzfristigen Freiheitsstrafe die Regel war, während heute regelmässig eine unbedingte (und wie oben dargelegt empfindliche) Geldstrafe verhängt wird. Inwieweit aber auch eine unbedingte Geldstrafe (etwa wegen des Risikos eines Widerrufs einer bedingten Freiheitsstrafe im Falle eines Rückfalls) nicht immer noch milder sein kann, als eine bedingte Freiheitsstrafe, eine Frage, die Österreichs Gerichte immer wieder beschäftigt, kann hier nicht näher behandelt werden.

Interessant ist vielleicht noch, dass Gerichte, die grundsätzlich auch Ersttägern Geldstrafen nicht bedingt nachsehen, doch sehr lange zögern, einem rückfälligen Täter eine unbedingte Freiheitsstrafe zu geben, wenn die Rückfalltat eine 6 Monate übersteigende Freiheitsstrafe nicht angemessen erscheinen lässt. Diese Gerichte verhängen daher immer wieder, allerdings in der Zahl der Tagessätze steigende Geldstrafen, bei mehrmaligem Rückfall zuerst eine bedingte Freiheitsstrafe und erst bei abermaligem Rückfall eine unbedingte Freiheitsstrafe. Ziemlich einhellige Meinung ist nur, dass dann, wenn der Täter bereits wenigstens zweimal wegen Straftaten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, wenn er auch kurze Freiheitsstrafen verbüsst hat (Voraussetzungen der Rückfalltat nach § 39 StGB), bei einer neuerlichen einschlägigen Tat, auch wenn sie eine ganz geringfügige Rechtsverletzung darstellt, die Verhängung einer auch unbedingten Geldstrafe nicht in Frage kommt und hier aus spezialpräventiven Gründen immer eine – wenn auch vielleicht kurze – Freiheitsstrafe zu verhängen sein wird.

Sehr umstritten ist in Lehre und Judikatur die Frage, wieweit über Personen Geldstrafen verhängt werden können, die im Zeitpunkt des Urteils vermögenslos sind. Insoweit Aussicht besteht, dass sie in absehbarer Zeit zu Geld kommen könnten (etwa dadurch, dass sie, um dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu entgehen, eine gegebene Arbeitsmöglichkeit ergreifen können oder, obwohl zur Zeit arbeitslos, ohnehin kurz vor Auf-

nahme einer Arbeit stehen), ist das problemlos. Anders liegt der Fall, wenn keine Aussicht besteht, dass der arbeits-, einkommens- und vermögenslose Täter in absehbarer Zeit ein das Existenzminimum übersteigendes Einkommen oder Vermögen erwerben wird. Hier neigt die Judikatur eher dazu, kurzfristige Freiheitsstrafen zu verhängen, während ein Teil der Lehre meint, die Frage der Einbringlichkeit sei bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen. Ich selbst verhängte in einem solchen Fall niemals eine Geldstrafe, da es mir sinnlos erscheint, eine Strafe zu verhängen, bei der bereits im Zeitpunkt des Urteils feststeht, dass sie niemals vollzogen werden können, wenn gleichzeitig der Gesetzgeber eine Alternative anbietet. Ausserdem wird der schädliche Effekt der kurzfristigen Freiheitsstrafe dann potenziert, wenn diese als Ersatzfreiheitsstrafe erst lange nach Tat und Urteil vollzogen wird. Eine Ersatzfreiheitsstrafe kommt aber in der Regel erst 1 Jahr nach dem Urteil zum Tragen, da vorher Einbringungsversuche auf exekutivem Wege vorgenommen werden müssen. Dass diese Vorgangsweise "arme" Täter schlechter stellen mag als vermögende, sei unbestritten, die Alternative wäre aber ein Freibrief für einkommens- und vermögenslose Täter zur Begehung strafbarer kleinkrimineller Handlungen. Ein Sonderproblem bilden in diesem Zusammenhang sozial integrierte Personen ohne eigenes ausreichendes Einkommen, etwa nichtverdienende Ehegatten im Haushalt, Studenten, Präsenzdiener (Soldaten während der Ableistung des Pflichtwehrdienstes). Hier neigt die Judikatur wieder eher zur Verhängung von Geldstrafen unter Berücksichtigung künftiger Verdienstmöglichkeiten (Studenten, Soldaten, Entscheidung des OGH vom 10.11.1976, 9 Os 83/76) oder des Einkommens, das der Familie insgesamt zugutekommt (Hausfrauen).

C. Die Straflosigkeit wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat gemäss § 42 StGB

Nach § 42 StGB ist ein an sich tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes von Amts wegen zu verfolgendes Verhalten eines Täters, das nicht mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, dann nicht strafbar, wenn

1. die Schuld des Täters gering ist,

2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies
3. nicht spezial- oder generalpräventive Gründe eine Bestrafung erfordern.

Liegen die Voraussetzungen des § 42 StGB vor, hat das Gericht im Vor- oder Zwischenverfahren das Verfahren einzustellen, allenfalls in der Hauptverhandlung gemäss § 259 Z. 4 StPO freizusprechen. Prozessual sind Einstellungen bzw. Freisprüche aus dem Grunde des § 42 StGB nicht anders zu behandeln als Einstellungen oder Freisprüche aus anderen Gründen, d. h. sie ziehen keine weiteren Rechtsfolgen für den Täter nach sich und scheinen auch etwa im Strafregister nicht auf.

Es würde den Rahmen dieses Referates sprengen, die kriminalpolitischen Gründe, die zu der geltenden Fassung des § 42 StGB geführt haben und die darin liegenden dogmatischen Probleme näher darzustellen. Eine umfassende Darstellung dieses Problemkreises hat *Heinz Zipf* in seiner Salzburger Antrittsvorlesung, abgedruckt in: Salzburger Universitätsreden Heft 58, Universitätsverlag Anton Pustet, Salzburg-München 1975, gegeben. Es sei hier daher nur auf die praktische Anwendung des § 42 StGB eingegangen.

Zuvor muss allerdings bemerkt werden, dass der Staatsanwaltschaft in Österreich, anders als in anderen Staaten, nicht nur die rechtliche Prüfung eines Sachverhaltes dahin zusteht, ob er einem strafbaren Tatbestand entsprechen könnte, sondern sie auch die Beweislage einer Vorprüfung zu unterziehen hat. Sie gibt daher eine Einstellungserklärung (§§ 90 und 109 StPO) nicht nur dann ab, wenn der Sachverhalt nicht tatbestandsmässig ist oder ein Verfolgungshindernis vorliegt, sondern auch dann, wenn von vornherein feststeht, dass dem Verdächtigen die Tat nicht wird nachgewiesen werden können. Die Grenzen dieses Vorprüfungsrechtes des Staatsanwaltes sind zwar umstritten, das grundsätzliche Recht, auch bei mangelnder Beweislage einzustellen, ist aber unbestritten. Nun wird § 42 StGB – wie ich vermeine, völlig zurecht – von der herrschenden Meinung so aufgefasst, dass er nur zum Tragen kommt, wenn der Täter nach Ansicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes die ihm angelastete Tat begangen hat und alle anderen Voraussetzungen

für eine Bestrafung (Tatbildmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld) an sich vorlägen. Die andere Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 42 StGB vorweg zu prüfen seien und bei ihrem Vorliegen ohne weitere Prüfung des Tatbestandes aus diesem Grunde einzustellen oder freizusprechen sei, würde ja zu dem rechtsstaatlich nicht haltbaren Ergebnis führen, dass eine Person, die eines geringfügigen nach § 42 StGB nicht strafwürdigen Vergehens fälschlich beschuldigt wurde, weiterhin aktenkundig als – wenn auch strafrechtlich nicht erfassbarer – Täter aufscheint, ohne sich dagegen wehren zu können. Denn gegen die Einstellung hat der Betroffene ebensowenig ein Rechtsmittel, wie gegen den Freispruch, da die Beschwer nach herrschender österreichischer Ansicht immer nur den Spruch der Entscheidung, nicht aber die Gründe betrifft.

Nochmals: der Anwendungsbereich des § 42 StGB beschränkt sich also auf den schmalen Grat, der zwischen Strafflosigkeit aus rechtlichen, aber auch aus Beweisgründen und Strafbarkeit wegen Strafwürdigkeit (arg. e. cont. ex § 42 StGB) liegt. Daraus resultiert wohl die ganz geringe tatsächliche Anwendung dieser Gesetzesstelle. Als repräsentativ mögen hier die Zahlen aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz (Bundesländer Steiermark und Kärnten) für 1976 gelten: bei den Gerichtshöfen Graz, Klagenfurt und Leoben wurden in diesem Jahr 4 895 Personen verurteilt, 780 Personen aus nicht im § 42 StGB liegenden Gründen freigesprochen und das Verfahren gegen 8 310 Personen aus nicht im § 42 StGB liegenden Gründen eingestellt; dem stehen lediglich 9 Freisprüche (§ 259 Z. 4 StPO) und ebenfalls 9 Einstellungen (§§ 90 Abs 2 und 109 Abs 2 StPO) aus dem Grunde des § 42 StGB gegenüber. Etwas grösser war die Anwendung des § 42 StGB bei den Bezirksgerichten im Sprengel des OLG Graz: 1976 wurden hier 12 840 Personen verurteilt und 3 515 Personen aus nicht im § 42 StGB liegenden Gründen freigesprochen, das Verfahren gegen 39 686 Personen wurde aus anderen als im § 42 StGB liegenden Gründen eingestellt; aus dem Grunde des § 42 StGB wurde das Verfahren gegen 183 Personen durch Freispruch, gegen 161 Personen durch Einstellung beendet. Als Begründung gegen eine Anwendung des § 42 StGB trotz Vorliegens der anderen Voraussetzungen wurden von den Gerichten überwiegend generalpräventive Überlegungen herangezogen. Aus diesem Grunde wurde die Anwendung des § 42 StGB etwa bei Ladendiebstählen, unbefugtem Gebrauch von Fahrzeugen oder bei Täuschungshandlungen

gegen den Staat (häufigster Fall: das Fahren mit einem KFZ, auf das ein nicht für dieses KFZ zugelassenes polizeiliches Kennzeichen montiert wurde) verneint.

D. Die bedingte Strafnachsicht

Die Möglichkeit, Geld- oder Freiheitsstrafen bedingt nachzusehen, wurde in Österreich erstmals durch das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1920 als "bedingter Strafnachlass" geschaffen. Anfangs nur ganz beschränkt zulässig, wurde dieses Institut immer mehr ausgebaut und war zuletzt bei einer Verurteilung zu einer maximal einjährigen schweren Kerkerstrafe ein bedingter Strafnachlass mit einer Probezeit bis zu 3 Jahren dann zulässig, wenn die Strafdrohung 10 Jahre nicht überstieg. Ausschlaggebend für eine Anwendung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung war eine Zweckmässigkeitsabwägung, bei der neben der Beschaffenheit der Tat und dem Verschuldensgrad vornehmlich auf Alter, Vorleben und Charakter des Verurteilten und auf die Schadensgutmachung abzustellen war. Tatsächlich wurde insbesondere bei Erstverurteilten zuletzt von dieser Möglichkeit als wirksamster Alternative zu kurzfristigen Freiheitsstrafen starker Gebrauch gemacht und etwa 1974, dem letzten Jahr der Geltung des StG zwar nur 0,5 % aller Geldstrafen, aber 53,8 % aller Freiheitsstrafen bedingt ausgesprochen.

Das *neue StGB* hat auch den Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht wesentlich erweitert. § 43 Abs 1 StGB sieht die bedingte Nachsicht der ausgesprochenen Strafe zwingend vor, wenn bei einer 10 Jahre nicht übersteigenden Mindeststrafdrohung der Täter nur zu einer (Geld- oder) ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird und anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Massnahmen (Weisungen oder Bewährungshilfe) genügen werde, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Wie bei der Geldstrafe (§ 37 StGB) finden wir also auch hier eine Gleichsetzung von spezial- und generalpräventiven Erwägungen, die gegen eine bedingte Strafnachsicht sprechen können. Unter denselben Voraussetzungen kann nach § 43 Abs 2 StGB bei Vorliegen der Voraussetzun-

gen des Abs 1 auch eine bis zu 2jährige Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen werden, wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür gegeben ist, dass der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurden im gesamtösterreichischen Schnitt 1975 7,8 % aller Geldstrafen und 48,6 % aller Freiheitsstrafen, 1976 10,0 % aller Geldstrafen und 48,2 % aller Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen. Die gegenüber dem StG zurückgehende Zahl der bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen erklärt sich ganz einfach daraus, dass nach dem StG der bedingte Strafnachlass in vielen Fällen mangels Anwendbarkeit der Geldstrafe die einzige Alternative zur kurzfristigen Freiheitsstrafe darstellte, während seit dem StGB ein großer Teil der Delikte, bei denen früher eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde, nunmehr mit Geldstrafen gesühnt werden.

Schon bei der Behandlung der Geldstrafen wurde angerissen, dass die österreichischen Gerichte in gewissen Fällen auch heute noch regelmässig zur Verhängung kurzfristiger unbedingter Freiheitsstrafen neigen. Dies ist fast ausnahmslos aus spezialpräventiven Gründen bei Rückfalltätern (§ 39 StGB) der Fall, aus generalpräventiven Gründen auch bei Ersttätern bei Vergehen gegen die Rechtspflege, vor allem bei der falschen Beweisaussage (§ 288 StGB), bei Fahrlässigkeitsdelikten mit schwereren Folgen, soweit sie unter Alkoholeinfluss begangen wurden (§§ 81, 88 Abs 4 StGB) und bei aktuellen "Modedelikten" (so wurden etwa zur Zeit, da anonyme Anrufer die Bevölkerung mit Bombendrohungen verunsicherten, ausgeforschte auch Ersttäter, soweit sie zurechnungsfähig waren, etwa wegen Landzwang (§ 275 StGB) regelmässig zu unbedingten, wenn auch meist kurzen Freiheitsstrafen verurteilt).

§ 43 StGB sieht die Gewährung einer bedingten Strafnachsicht grundsätzlich in Verbindung mit der Erteilung von Weisungen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers vor, wenn dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig erscheint (§ 50 StGB). Trotzdem hat die Praxis von diesen rechtspolitisch ungeheuer wichtigen Instrumenten moderner Strafrechtspflege bisher relativ wenig Gebrauch gemacht. Dies mag in einem gewissen Misstrauen mancher Richter gegen diese Institute, teilweise aber auch in dem grossen Zeit- und Arbeitsaufwand liegen, der damit regelmässig

verbunden ist und bei der starken Belastung der Strafabteilungen unserer Gerichte abschreckend wirken könnte. Weisungen waren in beschränktem Umfang bereits nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung möglich, die Bestellung eines Bewährungshelfers bei Erwachsenen, d. i. über 18 Jahre alten Rechtsbrechern ist erst durch das StGB möglich geworden.

E. Die Erteilung von Weisungen

Soweit dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig oder zweckmässig erscheint, hat das Gericht gemäss § 50 StGB einem Rechtsbrecher, dem die Strafe bedingt nachgesehen (oder der aus einer Freiheitsstrafe bedingt entlassen) wird, Weisungen zu erteilen, die jederzeit widerrufen und während der Probezeit auch jederzeit abgeändert werden können. Das Gesetz zählt die möglichen Weisungen nicht auf, macht nur die Einschränkung, dass Weisungen unzulässig sind, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Rechtsbrechers darstellen würden (als Beispiele werden hier immer wieder die Weisung, eine bestimmte Person zu ehelichen oder binnen bestimmter Zeit nicht zu ehelichen, angeführt; veröffentlichte Judikatur dazu liegt noch nicht vor).

Beispielsweise werden in § 51 Abs 2 StGB die Weisungen, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben und vor allem die Schadensgutmachung nach Kräften genannt. Eine besondere Regelung gilt für Weisungen, sich einer Entwöhnungsbehandlung oder einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. Eine solche Weisung ist nur mit Zustimmung des Rechtsbrechers zulässig; wenn sie einen operativen Eingriff mitumfasst, ist sie überhaupt (auch mit Zustimmung) untersagt. Allerdings hat der Justizausschuss erklärend festgestellt, dass die Verabreichung von Injektionen und die Durchführung einfacher diagnostischer Eingriffe nicht als operative Eingriffe im Sinne dieser Gesetzesstelle zu verstehen sind.

Wie erwähnt, macht die Praxis von der Möglichkeit, anlässlich der Gewährung einer bedingten Strafnachsicht dem Verurteilten Weisungen zu er-

teilen, relativ wenig Gebrauch. Eine Ausnahme macht die Weisung zur Schadensgutmachung, die immer wieder erteilt wird und als Sonderform dieser Weisung die Weisung zur Abdeckung der urteilsmässigen Unterhaltsrückstände bei einer Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198 StGB).

F. Die Bestellung eines Bewährungshelfers

Die oben für die Erteilung von Weisungen genannten Voraussetzungen des § 50 StGB gelten auch für die Bestellung eines Bewährungshelfers. Für das Erwachsenenstrafrecht war dies Neuland, hat sich aber bisher, obwohl bei der Bestellung des Personal- und Sachaufwandes für die zuständigen Einrichtungen hier besondere Vorsorge getroffen wurde, nicht wie erwartet durchgesetzt. Es wird wohl noch ein Umdenkungsprozess bei der Richterschaft, eine Abwendung von der bloss repressiven Strafrechtspflege zur präventiven, therapeutischen Stellung des Strafrichters einsetzen müssen. Am 31.12.1977 wurden 3 070 jugendliche und 721 erwachsene Straftäter von 159 hauptamtlichen und 487 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Dazu kommt noch eine freiwillige Nachbetreuung von 256 überwiegend erwachsenen Personen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Bewährungshilfe in Österreich deshalb besonders effektiv ausgestaltet werden konnte, da sie derzeit von einem privaten Verein (allerdings mit starker staatlicher Unterstützung und Überwachung) besorgt wird, was die gerade hier so besonders nötige Flexibilität dieser Einrichtung wesentlich besser gewährleistet. Ausserdem sieht das Bewährungshilfegesetz vor (§ 17 Abs 3), dass ein hauptamtlicher Bewährungshelfer nicht mehr als 30, ein ehrenamtlicher in der Regel nicht mehr als 5 Schützlinge betreuen darf, was eine wesentlich bessere Betreuung der einzelnen Probanden gewährleistet, als dies in anderen Staaten der Fall ist. Unter Zugrundelegung der genannten Zahlen entfielen am 31.12.1977 auf jeden hauptamtlichen Bewährungshelfer ca. 18 Fälle, auf jeden ehrenamtlichen Bewährungshelfer sogar nur 2,4 Fälle.

G. Die Anstaltsunterbringung

Der Möglichkeit, Rechtsbrecher in Anstalten des Massnahmenvollzuges

einzuweisen, kommt im Rahmen des hier zu behandelnden Themas der Darstellung der Alternativen zu kurzfristigen Freiheitsstrafen nur sehr beschränkte Bedeutung zu; sie sei der Vollständigkeit halber daher nur gestreift.

Gemäß § 22 StGB kann das Gericht einen Täter, der dem Missbrauch eines berauschenden oder Suchtmittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder im Zusammenhang mit der Gewöhnung begangenen auch geringfügigen Straftat verurteilt wird, zusätzlich zur Verurteilung zu einer auch kurzfristigen Freiheitsstrafe in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einweisen, wenn zu befürchten ist, dass der Täter wegen seiner Sucht eine weitere Straftat mit schweren Folgen oder Taten mit nicht bloss leichten Folgen begehen werde. Die Unterbringung in der genannten Anstalt wird vikariierend, d. h. vor der Freiheitsstrafe vollzogen und auf die Strafzeit angerechnet.

Eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist bei zurechnungsunfähigen (§ 21 Abs 1 StGB) Tätern anstelle einer Freiheitsstrafe, bei zurechnungsfähigen (§ 21 Abs 2 StGB) Tätern vikariierend neben einer Freiheitsstrafe möglich, wenn die abzuurteilende Tat mit einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, der Täter geistig oder seelisch in höherem Grad abartig ist und zu befürchten ist, dass er wegen seines Zustandes eine weitere Straftat, allerdings mit schweren Folgen begehen werde. Diese Einweisung ist zeitlich nicht beschränkt, muss jährlich gerichtlich überprüft werden und wird in justizeigenen Anstalten vollzogen. Als Alternative zu kurzfristigen Freiheitsstrafen käme eine solche Einweisung nur in Frage, wenn ein potentiell gefährlicher geistig abnormer Täter eine an sich unbedeutende Anlasstat setzt, dafür überhaupt nicht oder nur zu einer geringfügigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, aber die Prognose erwarten lässt, dass er ohne Unterbringung schwerkriminell werden könnte.

Zusammenfassung

Das ca. 170 Jahre in Geltung gestandene und am 31.12.1974 ausser Kraft getretene österreichische Strafgesetz kannte als primäre Unrechtsfolge die in vier Graden zu vollziehende Freiheitsstrafe. Als Alternative zu kurzfristigen Freiheitsstrafen standen lediglich die Geldstrafe und der "bedingte Strafnachlass" zur Verfügung, die zwar beide im Laufe der Zeit immer grössere Bedeutung erlangten, aber an strenge Voraussetzungen geknüpft waren.

Die grosse Strafrechtsreform, die zur Gänze mit dem Strafgesetzbuch 1974 und allen wesentlichen Nebensätzen gleichzeitig am 1.1.1975 in Kraft trat, brachte ein grundsätzliches Bekenntnis zur Schädlichkeit kurzfristiger Freiheitsstrafen, die nur mehr als "ultima ratio" mit einer Mindeststrafdauer von einem Tag verhängt werden sollten. Kurzfristige, d. s. Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 6 Monaten, sind grundsätzlich durch die Verhängung einer Geldstrafe zu ersetzen (§ 37 StGB); Geld- und Freiheitsstrafen sind überdies möglichst bedingt nachzusehen, wenn nötig, sind mit einer bedingten Strafnachsicht die Erteilung von Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers zu verbinden. In ganz bestimmten Fällen kann der Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen auch durch Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt des Massnahmenvollzugs ersetzt werden.

Résumé

Alternatives aux courtes peines dans la réforme du droit pénal autrichien

L'ancien code pénal autrichien ne connaissait comme alternatives aux courtes peines privatives de liberté que l'amende et le sursis. Malgré les restrictions dont elles étaient grevées, ces alternatives étaient de plus en plus appliquées.

Le nouveau code pénal entré en vigueur le 1er janvier 1975 reflète l'opinion générale considérant nuisibles les courtes peines privatives de liberté. Elles sont maintenant considérées comme une ultima ratio avec un minimum d'un jour. Les peines de moins de 6 mois sont en principe

remplaçables par l'amende (§ 37 CP). Le juge peut même, lorsque cela se justifie, renoncer à toute peine (§ 42 CP). L'amende peut être assortie du sursis, avec ou sous patronage et/ou des règles de conduite. Dans des conditions particulières, l'exécution d'une courte peine peut être remplacée par une mesure de placement dans un établissement approprié.

Summary

Alternatives to short-term imprisonment after the Austrian penal reform

The old penal law in Austria had as alternatives only the fine and the conditional conviction. These two were strictly regulated but more and more applied.

In the new penal code, in application since January 1, 1975, short imprisonment should be avoided. It is only the "ultima ratio" with a minimum of 1 day. Sentences of less than six months have to be replaced by fines. The judge may even, if he finds it correct, renounce to any sentence. If there is a conditional conviction, there may enter the probation service, if the judge finds it valuable. Only in rare cases short imprisonment will take place in a special institution.